

STELLUNGNAHME zum Antrag -Ortschaftsratsfraktion vom: eingegangen:	Gremium: Termin: TOP: Verantwortlich:	Ortschaftsrat Durlach 05.10.2011 6 öffentlich Stadtamt Durlach/Friedhof- und Bestattungsamt
Grabeinfassungen auf dem Bergfriedhof Durlach und dem Friedhof Aue		

Alle Angehörigen der Verstorbenen sind berechtigt, die Grabstätte in einer dem Herkommen sowie ihrem ästhetischen oder religiösen Befinden entsprechenden Weise zu gestalten und gärtnerisch zu pflegen. Dies muss der Würde des Ortes entsprechend und unter Einfügung in den Gesamtcharakter des Friedhofs geschehen. In den Friedhofsordnungen- bzw. Satzungen treffen die Friedhofsämter oder Verwaltungen hierzu nähere Bestimmungen. Daher unterliegen Felder auf allen Karlsruher Friedhöfen den so genannten Gestaltungsvorschriften, welche vorwiegend in den 60er Jahren erstellt worden sind. Diese sahen meist vor, dass zwischen den Grabstätten nur Platten als Abgrenzung gelegt werden durften.

Auf den länger bestehenden Friedhöfen, wozu auch der Bergfriedhof Durlach sowie der Friedhof Aue zählt, ist dies deutlich zu beobachten. Von 116 Feldern sind in 62 Feldern auf dem Bergfriedhof keine Einfassungen erlaubt - im alten Bereich rund um die Kapelle sowie entlang des alleeartigen Hauptweges - dagegen sind Einfassungen erlaubt. Ähnlich verhält es sich auf dem Friedhof Aue. Von insgesamt 42 Feldern sind in 10 Feldern - ebenfalls in den neueren Teilen - Einfassungen untersagt.

Auf älteren Friedhöfen bzw. Friedhofsteilen in Karlsruhe sind wenig oder nur stark eingeschränkte Möglichkeiten vorgesehen, diesen besagten Gestaltungswünschen etlicher Angehörigen nachzukommen. Verbunden ist das oft mit der Konsequenz, dass vermehrt Einfassungen widerrechtlich auf Grabstätten errichtet werden. Bisher hat die Friedhofsverwaltung Durlach in Abstimmung mit dem Friedhofs- und Bestattungsamt der Stadt Karlsruhe auf Rücksicht und pietätvollen Umgang miteinander davon Abstand genommen, unerlaubt gesetzte Einfassungen zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

Das Verbot der Anbringung einer Einfassung wurde bereits bei zwei Grabfeldern im oberen Teil (Erweiterungsflächen) des Bergfriedhofes aufgehoben. Ausschlaggebend war hier jedoch die Tatsache, dass ein Durlacher Steinmetzbetrieb ohne Genehmigung eine Einfassung versetzt hat und der Nutzungsberechtigte nicht bereit war, diese wieder zu entfernen. Auf eine zwangsweise Entfernung wurde seinerzeit aus Pietätsgründen verzichtet und im Nachhinein die Gestaltungsvorschrift geändert.

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass die nachträgliche Änderung von Gestaltungsvorschriften sehr problematisch ist. Werden nur Trittplatten als Abgrenzung eines Grabes zugelassen, werden diese je

zur Hälfte auf die betreffenden Grabstätten verlegt. Das Anbringen einer Einfassung beeinflusst damit immer die Nachbarsituation bzw. die nachbarschaftlichen Rechte der angrenzenden Grabstätten.

Abgesehen davon lässt sich seit ca. zwei Jahren bei Beratungsgesprächen oder Grabkäufen eine erhöhte Nachfrage nach Grabeinfassungen feststellen.

Die Friedhofsverwaltung Durlach ist in Zusammenarbeit mit dem Friedhofs- und Bestattungsamt an einer guten Regelung dieser Gestaltungsproblematik interessiert, bei der neben den Wünschen der Nutzungsberechtigten die Interessen der Friedhofsgestaltung ausreichend berücksichtigt werden.

Wir schlagen zunächst dem Ortschaftsrat Durlach einen Vororttermin vor, um gemeinsam die vorhandene Problematik zu erörtern und eine geeignete Lösung zu finden.

